



BDK Landesverband NRW | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
André Kuper

Mit elektronischer Post

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Oliver Huth
Funktion
Stellvertretender
Landesvorsitzender

E-Mail

lv.nrw@bdk.de

Telefon

+49 (0) 211.99 45 - 568

Telefax

+49 (0) 211.99 45 - 569

Mobil

+49 (0) 173.54 37 253

Düsseldorf, den 27.10.2020

Stellungnahme zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) / Personaletat (LT-Drs. 17/11100

Sehr geehrter Damen und Herren,
ich erlaube mir, die Haltung des Bund Deutscher Kriminalbeamter zum
o.g. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist ein zentrales Themenfeld
unserer Zeit, dass die Bevölkerung teilweise aus der Balance bringt und
geeignet ist, Gesellschaft zu vereinen. Das Haushaltsgesetz 2021 wird
dem Thema nach unserer Bewertung grundsätzlich gerecht. Die



Landesregierung plant erneut mehr Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit ein. Das Haushaltsgesetz fügt sich somit in die von der Landesregierung verfolgte Strategie zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Nordrhein-Westfalen ein.

Die Ziele der Landesregierung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und insbesondere die neuen Schwerpunktsetzungen (z.B. die Bekämpfung des Missbrauchs von Kindern) erfordern aus unsere Sicht eine intensivere Berücksichtigung im Haushalt.

Der Polizeihaushalt sieht in diesem Jahr Ausgaben in Höhe von 3,69 Mrd. € vor, dies ist eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2020. Die Personalausgaben sind gegenüber dem Haushaltsplan 2020 ebenfalls gestiegen um 68,5 Mill. € (+2,5%).

Der BDK erinnert erneut an dieser Stelle an seine Forderungen in Bezug auf die Personalausgaben aus den letztjährigen Haushaltsberatungen. Teilweise wurden diese Forderungen schon in den politischen Diskurs übernommen, eine endliche Entscheidung steht aber noch aus: Der BDK NRW fordert die Einführung einer Erschwerniszulage (EZuIV NRW). Für Ermittlerinnen und Ermittlern, die bei der Bekämpfung der Kinderpornographie enormen psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Diese Zulage sollte die Wertschätzung für die Arbeit signalisieren.

Erschwerniszulagen - Kommissionsarbeit

Die Erschwerniszulagen werden auch bemessen nach konkreten Einsatzszenarien gezahlt. So erhalten Beamtinnen und Beamte eine Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition eine Tagespauschale bzw. eine Zulage beim Einsatz von mehr als 6 Stunden täglich.

Derartige zeitlich befristete besondere Belastungen sind in der Kriminalpolizei ebenfalls festzustellen. Diese Belastung wird aber von der Politik unzureichend zur Kenntnis genommen.

Ermittlungsverfahren der Banden- und Organisierten Kriminalität sind durch eine längere Ermittlungsdauer gekennzeichnet. Sie übersteigen den für durchschnittliche Ermittlungsverfahren aufzuwendenden Einsatz an personellen und sachlichen Mitteln der beteiligten Behörden in nicht unerheblich Weise.



Der Verfahrensstoff mit einer Vielzahl der zu verfolgenden Straftaten, Tatverdächtigen, Geschädigten und der Umfang der auszuwertenden Beweismittel stellen Sachbearbeiter der Strafverfolgungsbehörden und auch deren Führungskräfte im Rahmen der Ressourcenverantwortung vor große Herausforderungen. Während Tötungsdelikte seit jeher in Kommissionen aufgeklärt werden hat sich die Arbeit in Ermittlungsgruppen z.B. bei der Bekämpfung des Wohnungseinbruchs, der KFZ-Kriminalität und anderen Serierendelikten als erfolgstreibender Faktor etabliert. Um die Ziele der Landesregierung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung nachhaltig zu verfolgen muss die Politik die Kommissionsfähigkeit der Kriminalpolizei deutlich steigern. Die Politik und die Fachebene müssen in diesem Feld die Rahmenbedingungen kriminalpolizeilicher Arbeit deutlich verbessern und standardisieren. Diese Kommissionen werden selbst in Kriminalhauptstellen mit einer Personalstärke von höchstens 1-3 Mitglieder inklusive des/der Leiter/in geführt. Die Kolleginnen und Kollegen haben teilweise über 1.000 Überstunden auf ihrem Stundenkonto. Pro Mitglied fallen in der Zeit der verdeckten Ermittlungsphase über 200 Überstunden an. Die Kommissionsarbeit unterscheidet sich deutlich von der täglichen Vorgangsbearbeitung. Kriminalistische Fehler in verdeckten Ermittlungsphasen haben unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsgüter der Geschädigten, den Verlauf des Strafverfahrens und nicht zuletzt die öffentlichen Wahrnehmung der Polizei NRW in der Öffentlichkeit. Die Kolleginnen und Kollegen, die sich der Verantwortung stellen, in Ermittlungskommissionen mitzuarbeiten oder gar diese zu leiten, empfinden diese Aufgaben aufgrund ihres Selbstbildes und ihrer trotz aller Hemmnisse erlebten Erfüllung im „Berufsbild Kriminalpolizei“ als besonderen Motivationsschub. Diese Motivation findet jedoch dort ihre Grenzen, wo mit der Berufstätigkeit eine notwendige Kinderbetreuung, die Pflege von Angehörigen oder andere Umstände vereinbart werden müssen. Aufgrund der nicht planbaren Dienstzeit und der vielen Überstunden insbesondere in verdeckten Ermittlungsphasen sehen sich die Kolleginnen und Kollegen einer enormen Mehrbelastung gegenüber. Die Mehrbelastung wird nach Ansicht einer wachsenden Zahl von Kolleginnen und Kollegen weder durch die Besoldung noch durch Personalentwicklungskonzepte oder Aufstiegsmöglichkeiten kompensiert. Im Rahmen der zeitlich befristeten Tätigkeit in Ermittlungskommissionen



erscheint daher aus Ausdruck der Wertschätzung und Kompensation der arbeitsintensiven Zeit eine Auszahlung von monatlichen 150 EURO an Erschwerniszulage als sachgerecht.

Nebenkosten Todesermittlungsverfahren

Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Todesermittlungen eingesetzt sind, dürfen Nebenkosten geltend machen, wenn sie Verrichtungen an einer Leiche vorgenommen haben. Damit sind grundsätzliche Ermittlungshandlungen zur Identifizierung bzw. Feststellung der Todesursache gemeint.

Das Innenministerium hat im Jahr 2008 die verwaltungsinterne Anordnung getroffen, dass die Zahlung der Leichenpauschale nur einmal pro Arbeitstag oder Dienstschicht in Betracht kommt. Die Nebenkostenerstattung diene nicht der Aufstockung der Besoldungsleistungen, sondern ihr liegt der Gedanke der Erstattung von tatsächlich entstandenen Auslagen zugrunde. Der Pauschbetrag dient lediglich der Vereinfachung des Verfahrens, so dass die Polizeibeamten nicht im Einzelnen ihre Nebenkosten aufschlüsseln müssen und die Verwaltung diese nicht im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit nachprüfen muss. Der Dienstherr zahlt eine Leichenpauschale i.H.v 10,00 Euro pro Tag. Nach Inhalt und Systematik handelt es sich um eine Erstattung von Nebenkosten nach Maßgabe des § 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 LRKG. Danach werden bei Dienstgängen - dies sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte (§ 2 Abs. 2 LRKG) – die (nachgewiesenen) notwendigen Auslagen, sofern diese nicht nach den §§ 5 bis 8 LRKG zu erstatten sind, als Nebenkosten ersetzt. Bei Polizeibeamten, die in Ausübung ihres Dienstes außerhalb der Dienststelle an gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen teilnehmen müssen oder die zur Identifizierung von Toten oder zur Feststellung der Todesursache Verrichtungen an Leichen vornehmen müssen, kann im einzelnen Fall wegen der damit möglicherweise verbundenen Verunreinigungen der Kleidung sowie höchst eindringlicher Geruchsspuren an Kleidung und Körper ein besonderer Reinigungsbedarf bestehen. Auch solche Auslagen, die von der Auslagenerstattung nach den §§ 5 bis 8 LRKG nicht erfasst werden, stellen



Nebenkosten i.S.d. § 9 Abs. 1 LRKG dar. Als Nebenkosten werden nach § 9 Abs. 1 LRKG nur die "notwendigen" Auslagen erstattet. Das sind solche, die dem Grunde und der Höhe nach unvermeidbar sind. Der BDK NRW sieht es auch im Rahmen der Wertschätzung dieser Tätigkeit als unzumutbar an, dass die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nachweisen sollen, wie häufig und in welchem Umfang typischerweise ein Wechsel der Bekleidung sowie die Reinigung der Bekleidung und des Körpers bei den hier angesprochenen Diensthandlungen erforderlich ist und dass diese Auslagen je Arbeitstag bzw. Dienstschicht durchschnittlich einen Betrag von 10,00 Euro überschreiten. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Aufnahme dieser Auszahlung in die Erschwerniszulagenverordnung. Dabei wird es als sachgerecht angesehen, die Leichenschau in jedem auftretenden Fall mit einer entsprechenden Zulage von 10 EURO für die Abgeltung der besonderen Belastung zu kompensieren. Insgesamt müsste das Zulagensystem auch flexibler für verschiedene Arten der Spitzenbelastung ausgelegt werden.

Der BDK begrüßt die Einstellungsermächtigungen für 2760 Kommissarsanwärter/innen. Es ist nach wie vor eine Aufgabe, die Studienabbrecherquote zu senken. NRW zeigt hier im Vergleich zu anderen Bundesländern Nachholbedarf auf, die Gründe zu ermitteln und die Umstände für diesen Zustand abzustellen.

Bezüglich des Personalhaushalts wird jedoch auf folgendes Szenario hingewiesen: In den nächsten 4 Jahren werden rund 10.000 Kolleginnen und Kollegen pensioniert, der weitaus größte Teil männlich und in Vollzeit beschäftigt. Der nachrückende/nachwachsende Nachersatz ist deutlich anders strukturiert. Selbst bei bis auf 3000 Kolleginnen/Kollegen steigende Einstellungen wird ein massiver Stellenabbau erfolgen. Wir haben hier eine Größenordnung von ca. 1700 Stellen berechnet (entspricht 14 Hundertschaften oder etwa 90 Kommissariate in mittlerer Stärke). Weitere Faktoren wie zusätzliche arbeitsintensive Maßnahmenpakete, Aufbau zusätzlicher Dienste, die übergroße Nachfrage am Markt verfügbarer Auszubildender werden die Zahl weiter reduzieren. Bei den bislang angedachten Verwendungsverläufen (multifunktionale Ausbildung, Wechseldienst, EHU, Wechseldienst, pp.) steht entsprechendes



Personal nach etwa weiteren 6 - 8 Jahren zu einem Wechsel in die Direktion Kriminalität zur Verfügung.

Bei der Einstellung von Regierungsinspektoranwärter/innen und der Ausstattung mit Stellen für Verwaltungsbeamte/innen ist ins Blickfeld zu nehmen, dass die Polizeibehörden mangels Karrierechancen Personal an die Ministerien der anderen Geschäftsbereiche und andere attraktive Arbeitgeber im öffentlichen Dienst fortlaufend verlieren. Ein nachhaltiges Konzept könnte hier den Fortbestand des Personalkörpers sichern. Dies betrifft ebenso die strukturierte Aus- und Fortbildung in den verschiedenen Fachbereichen der der Direktion ZA. Nicht ohne Grund besteht eine Landesarbeitsgruppe, um die Missstände hier mit einem Konzept abzustellen.

Ebenso ist festzustellen, dass im Bereich der IT-Stellenangebote die Polizei NRW mit den konkurrierenden Marktanbietern offensichtlich nicht mithalten kann. Selbst Kolleginnen und Kollegen, die sich eigeninitiativ mit einem Masterstudiengang auf eigene Kosten fortgebildet haben, finden keine entsprechende besoldungsangepasste Perspektive bei der Polizei NRW.

In Bezug auf die Funktionszuordnung weisen wir erneut auf den vom BDK NRW vor dem Verwaltungsgericht erstrittenen Umstand hin, dass die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ihrem verfassungsgemäßen Auftrag einer analytischen Stellenbewertung noch nicht nachgekommen ist. Nur auf Intervention des BDK NRW wurde die FZO erneut nachgebessert. Die Zielerreichung des Ministeriums, die Direktion Kriminalität nachhaltig zu stärken, wird von uns weiterhin beobachtet.

Der BDK NRW hat die Sachausstattung der Kriminalpolizei in Nordrhein-Westfalen immer auf den Prüfstand gestellt und kritisiert. Eine Vielzahl der zivilen Fahrzeuge ist bei verschiedenen Organisationseinheiten noch nicht so ausgestattet, dass sie für die angedachte Einsatztiefe in der Verwendung geeignet sind. Im Bereich der mobilen Kommunikation besteht immer noch eine mangelnde Ausstattung bei der Kriminalpolizei. Es ist nicht ersichtlich, warum die Kriminalpolizei nach wie vor nicht mit taktischen Überziehwesten ausgestattet ist. Im operativen Dienst (z.B.



Durchsuchungen) ist der Mehrwehrt zweifelsfrei gegeben. Die Regierungsbeschäftigten, die im Bereich der Tatortarbeit auch Bürgerkontakte haben, sind immer noch nicht mit ausreichender Schutzausstattung für die Eigensicherung versorgt. Die Pandemie wird zudem die weitere Ausstattung für Homeoffice-Arbeitsplätzen notwendig machen.

gez. Oliver Huth
(stellvertretender Landesvorsitzender
Landesverband BDK NRW)